

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Rehau folgende

Satzung

für die Benutzung der Minigolfanlage der Stadt Rehau – Stadtwerke –

§ 1

Begriffsbestimmungen

1. Minigolfanlage oder Anlage ist das gesamte Gelände in Rehau an der Birkenstraße innerhalb des umzäunten Bereichs neben dem Freibad Rehau, das für den öffentlichen Minigolfspielbetrieb zur Verfügung steht.
2. Benutzer ist jeder, der die Minigolfanlage nach Entrichtung der nach der Gebührensatzung vorgegebenen Gebühr betritt.
3. Kioskpächter ist der jeweilige Pächter des Kiosks im Freibad sowie dessen im Kiosk beschäftigte Mitarbeiter.
4. Beauftragter ist jede juristische oder natürliche Person, die im Auftrag der Stadt Rehau - Stadtwerke - Arbeiten verrichtet, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Minigolfanlage stehen. Zu diesem Personenkreis gehört auch der Kioskpächter.

§ 2

Verbindlichkeit der Benutzungssatzung

Die Benutzungssatzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Minigolfanlage. Die Benutzer sollen dort beim Minigolfspiel Ruhe und Erholung finden.

Die Beachtung der Benutzungssatzung liegt daher im Interesse aller Benutzer.

§ 3

Gegenstand der Satzung, öffentliche Einrichtung

1. Die Stadt Rehau - Stadtwerke - betreibt und unterhält die Minigolfanlage im Querverbund mit der Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung. Sie dient der Gesundheit, Erholung, Entspannung und körperlichen Ertüchtigung.
2. Durch den Betrieb erstrebt die Stadt Rehau - Stadtwerke - keinen Gewinn. Sie verfolgt lediglich gemeinnützige Zwecke. Ein möglicher Überschuss ist für den laufenden Unterhalt und den Ausbau der Minigolfanlage zu verwenden.

§ 4

Benutzungsrecht

1. Die Anlage steht während der Betriebszeiten jedermann, der die Eintrittsgebühr nach der Gebührensatzung ordnungsgemäß entrichtet hat, zur zweckentsprechenden Nutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie der Bahnordnung zur Verfügung.
2. Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder einer Aufsicht bedürfen, ist die Benutzung der Anlage nur mit fachlich geeigneten Begleitpersonen gestattet.
3. Kinder unter 7 Jahren dürfen die Anlage nur in Begleitung von verantwortlichen Personen über 18 Jahre besuchen.
4. Betrunkene ist das Betreten und der Aufenthalt in der Anlage verboten.

§ 5

Öffnungs- und Betriebszeiten

1. Die Stadt Rehau - Stadtwerke - bestimmt die jährliche Betriebszeit und die tägliche Öffnungszeit.
2. Die jährliche Betriebszeit wird durch Anschlag an der Anlage oder am Freibad und durch Mitteilung in der Rehauer Tagespresse öffentlich bekanntgegeben.
3. Die tägliche Öffnungszeit wird auf Montag bis Sonntag jeweils von 10.00 – 20.00 Uhr festgesetzt. Bei schlechter Witterung ist die Minigolfanlage geschlossen. Bei schöner Witterung und entsprechendem Bedarf kann die Öffnungszeit über 20.00 Uhr hinaus verlängert werden.
4. Bei Überfüllung, zu geringem Besuch sowie unvorhergesehenen Ereignissen kann die Anlage für den Besuch gesperrt oder vorzeitig geschlossen werden.
5. Die Entscheidungen zur Verlängerung oder Verkürzung der täglichen Öffnungszeit gem. Abs. 3 und 4 treffen die Beauftragten in Absprache mit dem Werkleiter der Stadtwerke.
6. Eine Stunde vor Ende der täglichen Öffnungszeit werden Benutzer nicht mehr zugelassen. Die Anlage ist pünktlich zum Ende der täglichen Öffnungszeit zu verlassen.

§ 6

Schulen, Vereine, Verbände

1. Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung der Anlage durch Vereine, Verbände, Organisationen, sonstige Zusammenschlüsse und Schulen im Rahmen von Wettkämpfen oder geschlossenen Veranstaltungen.
2. Die Zulassung von geschlossenen Gruppen i.S.d. Abs. 1 wird von der Stadt Rehau - Stadtwerke - im Einzelfall geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung besteht nicht.
3. Bei jeder Benutzung der Anlage durch geschlossene Gruppen i.S.d. Abs. 1 ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Diese ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Satzung und etwaige sonstige Anordnungen der Stadt Rehau - Stadtwerke - bzw. ihrer Beauftragten eingehalten werden; deren eigene Aufsichtspflicht bleibt dadurch unberührt.
4. Während der Benutzung durch geschlossene Gruppen tragen die betreffenden Vereine, Verbände, Organisationen bzw. Gruppen oder Schulen die volle Verantwortung für den von ihnen betreuten Personenkreis und haften für Sachbeschädigungen und Unfälle aller Art als Gesamtschuldner mit dem Haftungspflichtigen. Die Stadt Rehau - Stadtwerke - kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung verlangen.
5. Für die Benutzung der Anlage durch geschlossene Gruppen kann ein besonderer Nutzungsvertrag abgeschlossen werden.
6. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Vorschriften dieser Satzung und etwaige Anordnungen der Stadt Rehau - Stadtwerke - bzw. ihrer Beauftragten kann der betreffenden Gruppe das Betreten und Benutzen der Anlage untersagt werden.

§ 7

Verhalten in der Minigolfanlage

1. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Ruhe und Ordnung sowie der Sicherheit und Sauberkeit zuwiderläuft. Gegenseitige Rücksichtnahme wird von allen Benutzern erwartet. Die Anweisungen der Beauftragten sind zu befolgen.
2. Die Minigolfanlage sowie das entlehene Minigolfzubehör sind pfleglich zu behandeln, jede Beschädigung und Verunreinigung ist zu vermeiden. Jedes vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigen oder Verunreinigen verpflichtet zum Schadenersatz. Das entlehene Minigolfzubehör ist nach dem Spiel vollständig beim Kioskpächter wieder abzugeben. Der Kioskpächter ist berechtigt, vom Spieler für das ausgegebene Minigolfzubehör (Schläger,

- Ball, Schreibunterlage) ein Pfand bis zu einer Höhe von 5,00 EUR zu verlangen, welches bei Beschädigung als anteiliger Schadenersatz einbehalten werden darf.
3. Die Minigolfbahnen dürfen zur Vermeidung von Beschädigungen nicht betreten werden. Für den Gang zur nächsten Bahn sind die gepflasterten Wege zu benutzen.
 4. Nicht gestattet sind insbesondere:
 - a) das Herumtoben, Lärmen, der Betrieb von Geräten zur Wiedergabe von Sprache und Musik, sofern der Betrieb auch für Dritte hörbar ist, sowie die Verwendung von Musikinstrumenten;
 - b) das Ausspucken auf den Boden;
 - c) das Verrichten der Notdurft außerhalb der WC's;
 - d) das Mitbringen von Tieren;
 - e) das Wegwerfen von Gegenständen aller Art bzw. das Hinterlassen von Abfällen außerhalb der dafür vorhandenen Abfallbehälter;
 - f) das Vordrängen an den Bahnen vor andere Benutzer;
 - g) die Belästigung der anderen Benutzer durch sportliche Übungen oder Spiele auf den Freiflächen der Anlage;
 - h) auf sonstige Art und Weise die Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu gefährden, andere Benutzer zu belästigen sowie sich sitten- oder ärgererregend zu verhalten.
 5. Selbst mitgebrachte oder im Kiosk des Freibades erworbene Speisen und Getränke dürfen in der Anlage verzehrt werden.
 6. Findet ein Benutzer die Anlage oder Anlagenteile verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies den Beauftragten umgehend mitzuteilen.
 7. Erlittene Verletzungen sind den Beauftragten unverzüglich zu melden.

§ 8

Aufsicht

1. Die Beauftragten sind angewiesen, sich gegenüber den Besuchern höflich und zuvorkommend zu verhalten und sind verpflichtet, für Ruhe und Ordnung zu sorgen sowie berechtigt, entsprechende Anweisungen zu erteilen. Diesen Anordnungen ist Folge zu leisten.
2. Die Beauftragten üben das Hausrecht in der Anlage aus. Sie können Benutzer aus der Anlage verweisen, die gegen die Vorschriften gem. § 7 verstoßen.
3. Widersetzung bei Verweisung aus der Anlage zieht Strafanzeige nach sich wegen Hausfriedensbruch.
4. Die entrichtete Eintrittsgebühr wird bei Verweisung aus der Anlage nicht zurückerstattet.
5. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung kann durch schriftlichen Bescheid der Stadt Rehau - Stadtwerke - ein Benutzungsverbot zusammen mit einem Hausverbot für die Anlage erlassen werden.
6. Den Beauftragten ist es nicht gestattet, im Zusammenhang mit der Benutzung der Anlage Trinkgelder oder Geschenke anzunehmen.
7. Wünsche und Beschwerden sind bei den Beauftragten oder bei der Stadt Rehau - Stadtwerke - vorzubringen. Falls angebracht oder erforderlich, ist sofort Abhilfe zu schaffen.

§ 9

Fundgegenstände

Gegenstände, die in der Anlage gefunden werden, sind bei den Beauftragten abzugeben. Die Gegenstände werden dort einen Monat verwahrt und danach, soweit sie einen Wert von 10,00 EUR übersteigen, an das städtische Fundamt abgegeben.

§ 10 Haftung

1. Die Benutzer oder deren Aufsichtspflichtige haften für alle Schäden, die sie bei der Benutzung Anlage der Stadt Rehau - Stadtwerke - oder einem Dritten zufügen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Bei besonderer Verunreinigung der Anlage hat der Benutzer die Reinigungskosten nach der Gebührenordnung zu entrichten.
3. Die Stadt Rehau - Stadtwerke - ist verpflichtet, schuldhaft verursachte Schäden auf Kosten der Haftungspflichtigen zu beheben.
4. Die Stadt Rehau - Stadtwerke - haftet für ihre Beauftragten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
5. Die Stadt Rehau - Stadtwerke - und ihre Beauftragten haften nicht für
 - a) Geld und Wertsachen,
 - b) Schäden, die den Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
6. Haftungsansprüche müssen unverzüglich den Beauftragten angezeigt und innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen bei der Stadt Rehau - Stadtwerke - geltend gemacht werden.
7. Für Schäden an den auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeugen infolge Diebstahls, Einbruchs oder auf sonstige Art übernimmt die Stadt Rehau - Stadtwerke - keine Haftung.

§ 11 Benutzungsgebühren

Die Gebühren für die Benutzung der Minigolfanlage sind in der dafür erstellten Gebührensatzung niedergelegt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde am 30.07.2008 vom Stadtrat beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Rehau, 31.07.2008
Stadt Rehau – Stadtwerke

Abraham
1. Bürgermeister